Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 40

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ter Feuerpositionen, wohl aber eine bestimmte Aeußerung darüber, gegen welchen Punkt der diesseitige Angriff sich richten wird, resp. in defensiver Lage, gegen welche feindliche Kolonnen sich das Feuer besonders zu konzentriren hat, welche Punkte dem Feinde unbedingt streitig zu machen sind u. s. w., wird nothwendig. Es ist dann Sache des Artilleriekommandeurs, seine Batterien in diejenigen Feuerpositionen zu führen, von denen aus er glaubt, den ihm gewordenen Gefechtsauftrag am sichersten ausführen zu können."

Hieran schließt sich die Aufgabe der Abschnitts- und Flügelkommandeure und des Führers der Reserve.

Diesem Kapitel folgt dasjenige über das Befehls- und Meldungswesen im Gefecht.

„Um Mißverständnisse zu beschränken", sagt der Verfasser, „werden Kommandeure wie Adjutanten sich mit festem Willen gewisse Grundsätze zur Gewohnheit machen müssen, ohne welche eine glatte, zuverlässige Befehlsführung nicht möglich ist.

„1. Die Kommandeure werden sich klar sein, daß ihre persönliche Art zu befehlen sich leicht auf ihre Umgebung wie auf die Unterführer überträgt. Sicherheit im Wollen und eine ruhige Art zu befehlen, müssen stets dahin wirken, daß auch die Umgebung des höheren Führers ruhig und überlegt bleibt. Unsicherheit im Entschluß, Halbheit im Wollen und eine unruhige Art sich zu äußern macht die Umgebung verstimmt und schließlich auch unruhig und unsicher. Ein ruheloser Kommandeur, der häufig seine Entschlüsse wechselt und ebenso oft einen Adjutanten in Bewegung setzt, wird bald von seinem Stabe verlassen sein, nicht nur weil er die Adjutanten weggeschickt, sondern weil diese sich schließlich Zeit nehmen, wieder zu kommen. Da wo sich Befehl auf Befehl drängt und der eine den anderen immer verdrängt, werden die Adjutanten müde, noch scharf hinzuhören und nehmen es mit dem Tempo beim Ueberbringen der Befehle nicht so genau. Da wo nur halbe Befehle gegeben werden, halten sich Adjutanten, um doch überhaupt etwas Ganzes daraus zu machen, leicht aufgefordert, die andere Hälfte aus eigenem Urtheil hinzuzusetzen. Das aber ist bedenklich!

„2. Jeder Kommandeur halte daran fest, alle Meldungen, auch diejenigen, welche ihm die Meldereiter kleiner Patrouillen mündlich erstatten, anzuhören. . . .

„3. Die Kontrole über die richtige Auffassung eines mündlichen Befehls Seitens des Ueberbringers macht es zunächst nothwendig, daß er vor dem Abreiten des Letzteren dem Kommandeur wiederholt werde.

„4. Besonders wichtige Befehle sind immer niederzuschreiben, sobald die Gefahr vorliegt, daß sie vom Feinde aufgefangen werden könnten, in mehrfachen Exemplaren auszufertigen und bald nacheinander durch mehrere Boten, event. auf verschiedenen Wegen zu befördern. . . .

„5. Die Ortsnamen sind genau so zu schreiben, wie sie auf den in der Armee zur Vertheilung gelangten Karten bezeichnet sind. . . .

„6. Damit die Schrift durch öfteres Begreifen oder Beregnen nicht unleserlich wird, ist es nothwendig, die Befehle, speziell solche, welche per Relaisposten zu befördern sind, zu kouvertiren. . . .

„7. Es empfiehlt sich im Gefecht, die Adressen in erster Linie nicht auf die Namen und Chargen, sondern auf die Funktion abzufassen. . . .

„8. Zur einfachen Kontrole über das richtige Verstehen der mündlich überbrachten Befehle genügt die Wiederholung des Inhalts derselben durch die Person, an welche der Befehl abgegeben worden.

„9. Befehlsüberbringer, welche dem eigenen Stabe angehören, haben ungesäumt auf ihren Posten wieder zurückzukehren, wenn sie nicht, was sich wohl häufig empfiehlt, seitens ihrer Kommandeure ausdrücklich angewiesen worden sind, am Ort der Befehlsabgabe so lange zu verweilen, bis sie gesehen haben, in welcher Weise die Ausführung der Befehle in die Wege geleitet.

„10. Es ist eine üble Nachlässigkeit mancher Adjutanten, ihre zu überbringenden Befehle oder Berichte schon während des Anreitens oder (namentlich wenn sie das Pferd nicht ganz beherrschen) gar nur im Vorbeireiten entgegen zu rufen."

Es werden weiter die geschäftlichen Anordnungen nach jedem Gefecht behandelt.

Das Kapitel der Angriffs-Dispositionen und Angriffsbefehle bespricht auch die besondern Fälle des Ueberfalls und das Verhalten der Avantgardeführer beim Zusammenstoß mit dem Feinde, die Dispositionen für einen offensiven Flußuferwechsel angesichts des Feindes und zum Sturm auf verschanzte Stellungen. Als Beispiel zu letztern werden die Anordnungen für die Erstürmung der Düppeler Schanzen am 18. April 1864 angeführt.

Den Schluß des Buches nehmen die Dispositionen zu der Vertheidigung in Anspruch, als: offensive und defensive Bereitschafts-Stellungen, Arrièregarde-Stellungen, vorgeschobene Stellungen u. s. w., ferner die Gefechtsbefehle in der Vertheidigung, die Anordnungen nach abgebrochener unentschiedener Schlacht (ähnlich der Lage der Deutschen nach den Schlachten von Vionville, St. Privat, Amiens, an der Hallue, bei Bapaume und an der Lisaine), die Dispositionen für das Abbrechen des Gefechts und die Einleitung der Verfolgung.

Das Buch kann den Offizieren des Kommando- und des Generalstabes bestens empfohlen werden. Es wird darin ein wichtiger Zweig der Kriegskunst behandelt, welchem man bisher nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Eidgenossenschaft.

— **(Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.)** Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß; auf den Antrag seines Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat wird die Rationsvergü-

tungen und Pferdewartungskosten monatlich auf Grundlage der Kontrole des Oberpferdearztes, erstere jedoch in provisorischem Betrage ausbezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresschlusse statt, nachdem der Bundesrath die Rationsvergütung nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt haben wird (Art. 3 des Bundesbeschlusses).

Art. 2. Der Oberpferdearzt führt über sämmtliche Pferde, für welche Rationen während des ganzen Jahres oder bis auf 240 Tage beansprucht werden, eine genaue Schatzungskontrole.

Dieselbe dient auch als Ausweis über die Rationsberechtigung (Art. 2 des Bundesbeschlusses).

Es sollen daher alle Veränderungen im Bestand sorgfältig vorgemerkt werden. Die Pferdeeigenthümer sind verpflichtet, dem Oberpferdearzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntniß zu geben.

Im Fernern haben dieselben dem betreffenden Waffenchef anzuzeigen, an welchem Tage ein Pferd, welches für höchstens 240 Tage rationsberechtigt ist, in den ersten und aus dem letzten Dienst des Jahres tritt, wie viele Tage ein Pferd im effektiven Dienst gestanden habe (Art. 7 des Bundesbeschlusses), für wie viele Tage Instruktionsdienst die Rationen in natura bezogen worden seien (Art. 6 des Bundesbeschlusses). Die Waffenchefs versehen diese Anzeigen mit ihrem Visa und übermitteln sie dem Oberkriegskommissariat.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten fällt unter den Art. 10 des Bundesbeschlusses.

Art. 3. Diejenigen Pferde, für welche die Ration während des ganzen Jahres beansprucht wird, werden zu Anfang des Jahres, diejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschätzt.

Schatzungen, welche außer diesen Zeitpunkten nothwendig werden, sind beim Oberpferdearzt zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung verursacht, so fallen die Kosten zu Lasten des Eigenthümers.

Die Schatzung sämmtlicher Pferde wird jedes Jahr revidirt.

Art. 4. Die Eigenthümer haben sich jeweilen in der ersten Hälfte des Januars, resp. einen Monat vor Beginn des ersten Dienstes, beim Oberpferdearzt anzumelden, damit die Einschätzung resp. Schatzungsrevision der Pferde einer Gegend möglichst gleichzeitig angeordnet werden kann. Dieselben können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschatzung oder Schatzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß hiefür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 5. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Oberpferdearztes oder in Verhinderungsfällen durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschatzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Preis der ersten Schatzung darf bei spätern Schatzungsrevisionen nicht erhöht werden, dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschatzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 6. Die Eigenthümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer dem Dienste durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Nichtbeachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerthsentschädigung verwirkt werden.

Art. 7. Im Erkrankungsfalle außer Dienst sorgt der Eigenthümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er sendet dem Oberpferdearzte bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Thierarztes, und ebenso während der ganzen Zeit der Behandlung jeden Samstag einen Wochenrapport des Letztern ein.

Art. 8. Die Abschatzung geschieht auf Begehren des Eigenthümers in dem Termin, mit welchem das Pferd aus den Schatzung tritt.

Wenn ein in der Schatzung befindliches Pferd umsteht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schatzungssumme (Art. 5) vergütet; ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schatzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schatzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schatzungssumme (Art. 5) von der Kriegsverwaltung übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, während welcher das Pferd in Schatzung stand.

Art. 9. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die letzte Schatzung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 10. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen (Art. 7 des Bundesbeschlusses), so sind sie in allen Beziehungen nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln, und es findet auf dieselben während dieser Zeit der Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877 keine Anwendung.

Minderwerthe, welche in Folge eines effektiven Dienstes vergütet werden, sind bei der Wiedereinschätzung gemäß dem eben erwähnten Bundesbeschluß in Anschlag zu bringen.

Art. 11. Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses sollen Rationsvergütungen und Pferdewartungskosten nur für effektiv gehaltene, dienstfähige Reitpferde verrechnet und ausbezahlt werden, und zwar genau für so viele Tage, als die gesetzlichen Requisite für die Berechtigung vorhanden sind.

Gemäß Art. 9 desselben Beschlusses ist es untersagt, eingeschätzte Pferde, für welche Jahresrationen bezogen werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miethe zu geben.

Der Oberpferdearzt hat über die Beachtung dieser Vorschriften besonders zu wachen und Zuwiderhandlungen unverweilt dem Departement zur Kenntniß zu bringen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Vorschriften über die Ein- und Abschatzung der Dienstpferde derjenigen Militärbeamten und Offiziere, welche Jahresrationen beziehen, vom 1. März 1876, sowie die Verordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 sind aufgehoben.

Bern, den 13. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

— **(Ernennungen.)** Der Bundesrath hat die nachstehenden Herren zu Hauptleuten im Generalstabskorps ernannt: Jänike, Wilhelm, in Zürich, Infanterie-Hauptmann; Blanc, Ferdinand, in Avenches, Infanterie-Oberlieutenant; Planta, Rudolf, in Tänikon, Artillerie-Oberlieutenant; Walther, Heinrich, in Zürich, Infanterie-Oberlieutenant.

— **(Rekognoszirung der III. Division.)** Nachdem sich für die von Herrn Oberstdivisionär Meyer angeregte Rekognoszirung mehr als die hinreichende Anzahl Offiziere als Theilnehmer angemeldet haben, wird dieselbe am 24. und 25. September vor sich gehen. Die Besammlung erfolgt am 24. September, Morgens 8½ Uhr, bei der Station Schüpfen. Die Uebung erstreckt sich am ersten Tage bis Büren und folgenden Tages über die Aare längs des Büttenbergs bis Mett. Zum Schlusse findet eine Vereinigung aller Theilnehmer in Biel statt. Der Besuch der Wirthschaften während der Arbeiten ist ausgeschlossen; dafür wird der Abend der Kameradschaftlichkeit gewidmet.

— **(Tagesbefehl an die Truppen der VII. Armeedivision.)**

Kameraden! Wir stehen am Schlusse unseres Divisions-Zusammenzuges — am Schlusse jener Tage, denen, wie ich glaube annehmen zu dürfen, die Meisten von Euch mit Freude entgegengesehen haben; belebt doch den Schweizer trotz der, Gott sei Dank, seit vielen Jahren friedlichen Geschicke seines Vaterlandes immer noch die Lust am Kriegshandwerke, und ist doch der Bestand unserer militärischen Institutionen wie unserer bürgerlichen nur so lange gedenkbar, als dieselben getragen werden durch den sittlichen Ernst des Volkes und die Hingabe des Einzelnen für das Gesammt-Interesse.

Es steht uns nicht an, unsere Leistungen selbst zu beurtheilen, aber das Zeugniß darf Euch Euer Kommandant geben, daß Ihr mit Eifer und Unermüdlichkeit bestrebt waret, Eure Aufgabe möglichst gut zu lösen. Ich danke Euch für Euere gute Haltung und spreche den Wunsch aus, es möchte jeder Kommandant, der die Ehre hat, an Eurer Spitze zu stehen, einen so guten Geist bei Euch finden; ich freue mich, auch den zugetheilten Korps den gleichen Dank aussprechen zu können.

Indem ich Euch allen eine glückliche Rückkehr an den heimathlichen Herd wünsche, empfehle ich mich Eurer freundlichen Erinnerung.

Wyl, den 14. September 1881.

A. Vögeli, Oberstdivisionär.

— **(Die Gefechtsübungen des Regiments Nr. 17)** fanden Sonntag und Montag den 28. und 29. August in der Gegend von Olten statt. Sonntag war sehr regnerisches Wetter; diesen Tag bildete das Bataillon 51, unterstützt von der Batterie Nr. 28 und einer Abtheilung Dragoner ein sog. Westkorps. Dasselbe wurde befehligt von Herrn Major Kottmann. Das Ostkorps unter Kommando des Herrn Oberstlieutenant Vigier bestand aus dem Rest des Regiments Nr. 17 nebst der Batterie Nr. 25 und der Dragonerschwadron Lack. Von Schönenwerd bis gegen Däniken wurde manövrirt. Abends Kantonnemente in Däniken, Grezenbach, Dulliken und Olten. — Montag schönes Wetter, die Gefechtsübung drehte sich um Forcirung des Defiles Dulliken-Starrkirch. Die Gegend beim Pfarrhofe Starrkirch war stark besetzt; um gegen Umgehung zu schützen, war ein Theil der Truppen gegen Dulliken vorgeschoben. Nach hartnäckigem Gefechte wurde das Westkorps gegen Olten hin zurückgedrängt. Vor diesem Ort nahm dasselbe noch einmal Stellung. Das Ostkorps schickte sich eben an, diese anzugreifen, als das Zeichen zum Abbruch des Gefechts ertönte. Das ganze Korps rückte dann vereint, die Kavallerie an der Spitze, in Olten ein, um daselbst Kantonnemente und Quartiere zu beziehen. — Die Batterie Nr. 25 kehrte noch Montag Abend nach Aarau zurück, die andern Truppen wurden am Dienstag entlassen. — Herr Militärdirektor Hertenstein und Herr Oberstbrigadier Frey nebst vielen andern Offizieren wohnten dem Manöver bei.

— **(Versuche mit Gewehren mit neuem Visir)** finden, wie die Zeitungen berichten, in der Schießschule in Wallenstadt statt. Das Visir giebt die Elevation bis auf 1600 Meter; die Striche zeigen die Distanzen von 50 zu 50 Metern an; die „Grenzpost" berichtet, mit diesen Gewehren wurden auf die Distanz von 1450 Metern Salvenfeuer abgegeben auf eine in Sektionskolonne aufgestellte Kompagnie von ausgeschnittenen Mannsfiguren. Es resultirten etwa 30% Treffer.

— **(Nachahmenswerthes Vorgehen der St. Galler Sanitäts-Kommission.)** Die Sanitäts-Kommission des Kantons St. Gallen hat die geeigneten Maßregeln getroffen, um sowohl von den Truppen wie von dem bei solchen Uebungen sich ansammelnden Publikum die Schädlichkeiten ungesunder und gefälschter Nahrungsmittel und Getränke möglichst fern zu halten. Die Gesundheitskommissionen des betreffenden Landestheils haben den 21. Juli in besonderer Versammlung in Wyl die nöthigen Maßnahmen besprochen. Sodann hat der Kantonschemiker in den meisten Gemeinden persönlich bei den Wirthen und Metzgern Inspektion gehalten. Derselbe wird sich ferner zur Unterstützung der Ortsgesundheitskommissionen und Sanitätsoffiziere, denen während der Truppensammlung die Ueberwachung der Wirthschaften, der seßhaften wie der ambulanten, der Fleisch- und Wurstverkäufer, Krämer und Obsthändler obliegt, von Dienstag den 6. September an im Hauptquartier in Wyl aufhalten.

Ausland.

Italien. (Korr.) (Die Manöver der vereinten Truppenkörper) haben den 1. September in der Nähe von Este (einer kleinen Stadt südöstlich von Padua und alter Residenz der Familie d'Este) begonnen. Eine Manövrir-Division (die Ost-Division) vertheidigte die Stadt gegen eine andere Manövrir-Division (die West-Division), welche den Befehl erhalten hatte, sich jener Stadt zu bemächtigen.

Das zweite Manöver bestand in einem Marschmanöver der zwei Divisionen, wobei die eine Division sich unter dem Schutz einer starken Arrièregarde zurückzog, während die andere ihr mit einer starken Avantgarde folgte.

Dieses Marschmanöver führte das ganze Armeekorps bis in die Umgebung von Battaglia (ein kleiner Ort, halben Wegs an der großen Straße von Este nach Padua gelegen).

Der dritte Operationstag hat uns ein Gefechtsexerzieren der zwei Divisionen, der einen gegen die andere, geliefert; die Ost-Division in einer Vertheidigungsstellung warf den Angriff der West-Division zurück.

Das vierte Manöver war ebenfalls eine Gefechtsübung der beiden Divisionen gegeneinander. Dieses Mal wurden aber die Aufgaben gewechselt und es war die West-Division, welcher die Vertheidigung zufiel, während die andere Division angriff. Auf diese Weise kam das ganze Armeekorps dazu, sich in der Umgebung von Padua zu dislociren.

Der fünfte und letzte Manövertag bestand in einem Gefecht des vereinigten Armeekorps gegen einen markirten Feind; der markirte Feind vertheidigte die Linie der Brenta (nordwestlich von Padua); das Armeekorps in der Stärke von 28 Bataillonen, 6 Schwadronen und 9 Batterien hatte Befehl zum Angriff erhalten.

Am 5. September langte der König hier an, mit ihm der Herzog von Aosta und der Kriegsminister.

Die Truppen befehligte:

das Armeekorps: Generallieutenant Pallavicini,
Stabschef Oberst Abate.

1. Division: Generallieutenant de Sauget.
Brigade Bologna: Generalmajor Chiarle.
„ Genova: „ d'Oncien de la Batie.

2. Division: Generalmajor Cononato.
Brigade Pistoja: Generalmajor Albini.
„ Puglia: „ di Alchelburg.

Es befinden sich hier von der französischen Mission 4 Offiziere, von der deutschen 4, von der österreichischen 4, von der englischen 4, von der schwedischen 2, von der spanischen 2, von der belgischen 2, von der portugiesischen 1 und dann die Schweizer.

Eine Parade auf dem Exerzierplatz von Padua bildete den Schluß. C.

Verschiedenes.

— **(Gefangennahme des französischen Oberst Seyssel d'Aix in Baruth 1813.)** Der Oberst Seyssel d'Aix wurde in Baruth am 17. August 1813 von einem einzigen preußischen Husaren vom Pommerschen Regimente gefangen genommen. Dieser hatte sich von seinem Oberst die Erlaubniß erbeten, in der Nacht rekognosziren reiten zu dürfen. Von einem Kosacken begleitet, kam er in die Nähe des Marktes. Eine Schildwache rief: Wer da! und als der Husar nicht antwortete, schoß sie auf ihn, so daß die Kugel ihm durch den Tschako fuhr. Der Kosack entfernte sich hierauf. Der Husar hingegen sprengte vor der Schildwache vorbei, mitten in's Ort. Hier stieß er zuerst auf den Oberst zu Pferde. Die Nacht war dunkel. „Tod oder Pardon!" rief ihm der Husar entgegen. Der Oberst, in der ersten Bestürzung, antwortete: „Pardon!" Der Husar nahm ihm den Degen und die Pistolen, faßte das Pferd am Zügel und führte den Gefangenen zu dem nächsten preußischen Detaschement. Erst bei Tagesanbruch entdeckte er an dem Kreuz der Ehrenlegion und dem Hubertsorden, welchen wichtigen Fang er gemacht hatte. (Oberstlieutenant J. B. Schels, Beispiele des Felddienstes I. 175.)

Offiziere und Militärbeamte der schweizerischen Armee, welche unsere eben erschienene Brochure:

Denkschrift über das Schmieren der Fußbekleidung und des Lederzeugs im Armeehaushalt,

unentgeltlich und franco zugesendet erhalten wollen, wollen uns baldigst Ihre genauen Adressen einsenden.

Peltzmann & Kämmerer,
Mannheim.